

Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit : Gedanken und Dokumente zur "Neuen Schweiz"

Autor(en): **Stocker, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-334652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausführungen über die *Verpfändung des Baurechtes* beschließen die Untersuchung über diese wenig bekannten und entschieden revisionsbedürftigen Artikel des ZGB.

Für den weitem Inhalt des umfassenden Gutachtens des Genossen Dr. Klöti müssen wir uns im Rahmen dieses knappen Artikels mit einigen wenigen Hinweisen begnügen. Jeder an den Fragen des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues interessierte Leser wird in den Abschnitten über *Maßnahmen zur Verhütung der Spekulation bei öffentlich unterstütztem Wohnungsbau, Baurecht oder Verkauf beim gemeinnützigen Wohnungsbau* und *Landerwerb* und städtische Finanzen sachkundigen Aufschluß erfahren. Auch die Frage der *Altstadtsanierung* wird eingehend gewürdigt.

Nach dieser gründlichen Abklärung des komplexen Problemkreises kommt Genosse Dr. Klöti zu den folgenden

Schlußfolgerungen.

Die ungenügende gesetzliche Regelung des Baurechtes macht es zu einem *unvollkommenen* Instrument kommunaler Boden- und Wohnungspolitik. Da ein ausgedehnter Landerwerb mit Rücksicht auf die städtischen Finanzen nicht möglich ist, empfiehlt sich eine *Änderung der kantonalen Steuergesetzgebung* im Sinne einer stärkeren Besteuerung der Grundrente aller Grundstücke. Unter den heutigen gesetzlichen Verhältnissen ist die *öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung* die beste Form zur dauernden Sicherung der Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Sie ist allen rein privatrechtlichen Mitteln vorzuziehen und überall anzuwenden, wo es sich um die öffentliche Förderung des Wohnungsbaues handelt.

Der Stadtgemeinde sollte durch eine Änderung der städtischen Ausführungsbestimmungen betreffend die Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen vom 23. September 1933 die Möglichkeit gegeben werden, durch den *Rückkaufsvorbehalt* nach mindestens 30 Jahren die neue Grundrente für das Gemeinwesen in Anspruch zu nehmen. Damit fällt der Hauptnachteil des Verkaufes städtischen Landes an gemeinnützige Wohngenossenschaften gegenüber der Bestellung von Baurechten dahin.

Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit

Gedanken und Dokumente zur «Neuen Schweiz»

Von Werner Stocker

I.

In der Diskussion um die «Neue Schweiz» nimmt die *Handels- und Gewerbefreiheit* einen breiten Raum ein, ja sie bildet immer mehr die Kardinalfrage, um welche die Auseinandersetzung sich dreht. Dies aus verschiedenen Gründen. Einmal bildet unser Aktionsprogramm selbst im

wesentlichen die Grundlage für eine neue *Wirtschaftsverfassung*. Es erstrebt keine *Totalrevision* der Bundesverfassung; es bekämpft keineswegs die *rechtlichen und politischen Grundlagen* der Eidgenossenschaft von 1848 und 1874. Es will vielmehr auf diesen Grundlagen — rechtliche Gleichheit und politische Freiheit — weiterbauen und die *wirtschaftliche Freiheit* und Gleichheit errichten. Konsequenterweise hat denn auch die erste praktische Aktion, die von Partei und Gewerkschaften getragene *Initiative*, im Zentrum der *Wirtschaftsverfassung* eingesetzt und die Revision des Art. 31 BV postuliert. — Dazu kommt, daß Duttweiler und sein Landesring sich im Kampf gegen die «Neue Schweiz» und gegen unser Volksbegehren auf die Proklamation der «integralen Wiederherstellung» der Handels- und Gewerbefreiheit festlegen. Weshalb denn in der Presse wie an öffentlichen Kundgebungen immer wieder das Argument auftaucht — bald in naiver Weise, bald unter bewußten Entstellungen vorgebracht — unser Programm wolle «alles verstaatlichen», jede Wirtschaftsfreiheit aufheben, die «bisher bestehende» Handels- und Gewerbefreiheit vernichten.

Zur Richtigstellung solcher Behauptungen ist zunächst darauf zu verweisen, daß *heute* schon, das heißt nach dem *verfassungsmäßigen*, vor dem Vollmachtenregime geltenden Recht, jene berühmte Freiheit ganz wesentlich eingeschränkt ist und im öffentlichen Interesse immer mehr eingeschränkt werden mußte. Wir erwähnen stichwortartig eine Reihe der wesentlichsten Beschränkungen.

Art. 31 BV: «Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet.»

Einschränkungen:

1. BV. Art. 31, Abs. 2, lit. a—e: Vorbehalte betreffend Salz- und Pulverregal, eidgenössische Zölle usw., gebrannte Wasser, Wirtschaftswesen, Sanitätspolizei, Verfügungen über Besteuerungen der Gewerbebetriebe und Straßenbenützung.
2. BV. Art. 32, 32^{bis}, 32^{ter}, 32^{quater}, 33: Nähere Bestimmungen über die in Art. 31, lit. a—e, angeführten Vorbehalte. — Art. 28, Zollmonopol.
3. BV. Art. 33: «Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der *wissenschaftlichen Berufsarten* von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.»
4. BV. Art. 34: «Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von *Kindern in den Fabriken* und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, *Vorschriften zum Schutze der Arbeiter* gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.» — Der Geschäftsbetrieb von *Auswanderungsagenturen* und von Privatunternehmungen im Gebiete des *Versicherungswesens* unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.»
Dazu unter anderem: BG. betreffend die *Arbeit in den Fabriken* von 1914, ergänzt durch BG. betreffend Arbeitszeit in den Fabriken von 1919 (48-Stunden-Woche) und Ausführungsbestimmungen; BG. betreffend Auswanderungsagenturen von 1880/88, BB. von 1900 (Auswanderungsamt); BG. von 1885, 1908, 1919 betreffend Versicherungswesen usw.
5. BV. Art. 34^{bis}: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. *Er kann den Beitritt* allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.»
Dazu: BG. betreffend Kranken- und Unfallversicherung (KUVG.) von 1911.
6. BV. Art. 34^{ter}: «*Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.*»
Gestützt darauf zum Beispiel: BG. betreffend Beschäftigung von jugend-

- lichen und weiblichen Personen in den Gewerben von 1922; BG. betreffend Handelsreisende von 1930; BG. betreffend berufliche Ausbildung von 1930; BG. betreffend Errichtung und Erweiterung von Gasthöfen von 1924.
7. BV. Art. 24, 25, 25^{bis}, 40, 69, 69^{bis} und Ausführungsgesetze dazu: Vorschriften über Wasser- und Forstwesen, Jagd und Fischerei, Schächtverbot, Maß und Gewicht, Seuchenpolizei, Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln.
 8. *Zivilrechtliche Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit*, zum Beispiel Grundstückverkehr, ZGB. Art. 702/703 (Güterzusammenlegung usw.), OR. 48 (Unlauterer Wettbewerb), OR. 314 (Verbot von Zinseszinsen bei Darlehen), OR. 320 ff (Dienstvertragsrecht) usw.
 9. *Spezialgesetze für bestimmte Gewerbe*, zum Beispiel: BG. betreffend Schutz der Fabrik- und Handelsmarken von 1890, BG. betreffend Erfindungspatente von 1907, BG. betreffend gewerbliche Muster und Modelle von 1900, BG. betreffend Urheberrecht von 1922. — BG. betreffend Banken und Sparkassen von 1934.

II.

Man wendet etwa ein, es handle sich bei solchen Beschränkungen nur um *Polizeivorschriften* (Gesundheits-, Sitten-, Wirtschaftspolizei usw.), nicht um materielle, *wirtschaftspolitische* Eingriffe des Staates. Dies trifft für viele dieser Vorschriften zu, aber bei weitem nicht für *alle*. Die Bundesmonopole zum Beispiel wurden nicht nur aus volkshygienischen, auch nicht bloß aus fiskalischen Erwägungen geschaffen, sondern auch zum Zweck einer einheitlichen, gelenkten Wirtschaftspolitik auf den von ihnen erfaßten Gebieten. Auch der Artikel 34^{ter} BV. — «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des *Gewerbewesens* einheitliche Bestimmungen aufzustellen» — läßt sich in seiner Auslegung nicht auf die Kompetenz zu bloßen polizeilichen Kontrollmaßnahmen usw. einengen, wenn dies auch in Kreisen der Industrie und der Hochfinanz etwa versucht wird. Zahlreiche Maßnahmen, die der Gesetzgeber beim Erlaß dieses Artikels im Auge hatte, würden bei einer so engen Interpretation sich gar nicht verwirklichen lassen.¹

In zahlreichen der angeführten Verfassungs- und Gesetzesvorschriften steckt vielmehr die zwar langsam, aber unaufhaltsam sich Bahn brechende Erkenntnis: *Die Wirtschaftsfreiheit des Einzelnen hat sich nach dem Interesse der Gemeinschaft zu richten*. — Der Traum einer fast unbeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit hat schon in den ersten Jahrzehnten der Verfassung von 1848 sich als undurchführbar erwiesen.

«Der Zustand sozialer Harmonie, den man von der Verwirklichung des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit erwartet hatte, war in der Schweiz ebensowenig wie anderwärts eingetreten. Es zeigten sich vielmehr sehr bald die Auswüchse der Konkurrenz, die nicht anders als durch staatliche Eingriffe in Form von Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu bekämpfen waren.»²

¹ Vergl. Dr. P. Schwill, Wirtschaftspolitische Begehren betreffend Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, S. 17 ff. — Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 34^{ter}. — Insbesondere gilt auch für die eidgenössische *Zollpolitik* der Grundsatz, daß der Bund nicht nur aus militärischen, sanitäts-polizeilichen und ähnlichen Erwägungen, sondern auch aus wirtschaftspolitischen Gründen weitgehende Maßnahmen — bis zum Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten! — treffen darf. Burckhardt, Kommentar zu Art. 28 BV.

² Schwill, a. a. O. S. 27.

Wenn aber das *Prinzip* der sogenannten Wirtschaftsfreiheit sich als falsch und für die Gesamtheit schädlich erwiesen hat, so kann nur eine prinzipielle, das heißt *grundlegende* Neuordnung der Wirtschaftsverfassung eine wirksame und dauernde Besserung herbeiführen. Die bis heute durchgeführten Einschränkungen sind nur Schritte auf dem Wege zu einer solchen Neuordnung. Daß diese Schritte noch lange nicht genügen, daß eine weiter gehende Entwicklung sich in vollem Flusse befindet, zeigt ein Blick auf die Aktionen, die im *Nationalrat*, in *Parteikundgebungen* und *Programmschriften* während der letzten zwei Jahrzehnte unternommen worden sind. Wenn solche Aktionen zuerst und in grundsätzlicher Weise von *sozialistischer* Seite vorgetragen wurden, so stellten auch aus *gewerblichen* und *landwirtschaftlichen* Kreisen seit langem gleichgerichtete Postulate sich ein: Ein Beweis, daß in diesen grundlegenden Fragen der Wirtschaftspolitik die sozialistische Auffassung sich mit den Interessen dieser Kreise deckt.

Einige Beispiele:

A. Exportindustrie

1. *Postulat GrosPierre* vom 22. April 1926 (NR.) betreffend Bundesmaßnahmen gegen den Usus gewisser Fabrikanten, Einzelstücke der Uhrenanfertigung zu Preisen an die ausländische Konkurrenz zu liefern, die niedriger sind, als die Preise für einheimische Abnehmer.
2. *Postulat Müller-Biel* vom 17. Dezember 1930 (NR.) betreffend Einschränkung, bzw. Verhinderung der Abwanderung der Uhrmacherei nach dem Ausland.
3. *Postulat Perret* vom 17. Dezember 1930 (NR.) betreffend Maßnahmen zum Schutze der Uhrenindustrie.
4. *Postulat Graber* vom 5. Juni 1921 (NR.) betreffend Maßnahmen gegen die Verlegung von einheimischen Industrien nach dem Ausland.
5. *Volkspetition* (56 000 Unterschriften) vom Juli 1931, stellt fest, daß der Export von Rohwerken und Uhrenbestandteilen die ganze Zukunft der schweizerischen Uhrenindustrie bedroht.

B. Gegen monopolistische Tendenzen in der Industrie (Kartelle und Trusts)

(*Kartell*: Ein Verband von selbständigen Unternehmungen gleicher Erwerbszweige zur Beschränkung der Konkurrenz durch gemeinsame Regelung der Produktion und des Absatzes mit monopolistischer Tendenz.)

(*Trust*: Vertragsmäßige und *finanzielle* Zusammenfassung von Unternehmungen zu einer Betriebsgemeinschaft, unter Aufhebung der Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen. Der Trust ist *Eigentümer* der in ihm zusammengeschlossenen Firmen.)

1. *Interpellation Grimm* vom 7. Dezember 1926 (NR.):

«In den letzten Monaten hat die nationale und internationale Ring- und Kartellbildung beängstigende Fortschritte gemacht. Ganze Industrien sind in die Hände internationaler Trusts übergegangen, im nationalen Maßstab führte die Ring- und Kartellbildung zur Einengung, teilweise zur Aufhebung der Konkurrenz. Ringe und Kartelle stehen nicht nur im Widerspruch mit der sogenannten liberalen Wirtschaftsauffassung, sie heben praktisch auch die verfassungsmäßig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit auf und bedrohen die Lebensinteressen breitester Volkskreise.

Ist der Bundesrat bereit, unverzüglich eine Enquete über die Entwicklung und den heutigen Stand der Ring- und Kartellbildung in der Schweiz durchzuführen?

Ist der Bundesrat bereit, die Grundlagen vorzubereiten, durch die eine staatliche Aufsicht und Kontrolle des schweizerischen Ring- und Kartellwesens ermöglicht wird?»

2. *Interpellation Job*, vom 14. Dezember 1926 (NR.):
«Was gedenkt der hohe Bundesrat zu tun, um der drohenden Vertristung der schweizerischen Müllerei entgegenzutreten und die Existenz der kleinen und mittleren Handlungsmühlen dauernd zu sichern?»
3. *Interpellation Schmid-Zürich* vom 15. Dezember 1926 (NR.) betreffend Notwendigkeit von Untersuchungen der Preisbildung und Kontrolle des Kartell- und Trustwesens.
4. *Motion Reinhard* vom 16. Dezember 1932 (NR.) betreffend öffentliche Kontrolle der Privat-Monopolbetriebe, deren Wirtschaftspolitik zum Teil im Dienste des ausländischen Kapitals steht.
5. *Postulat Schneider* vom 19. Juni 1931 (NR.):
Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht Art. 31 der Bundesverfassung wie folgt zu ändern sei:
«Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Durch die Bundesgesetzgebung kann eine Beschränkung erfolgen, wenn es die Interessen der Allgemeinheit erfordern.
Der Bund hat das Recht, zum Zwecke der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes und zur Sicherung der Interessen der werktätigen Bevölkerung über alle Fragen der Wirtschaft Gesetze zu erlassen.
Dem Bund steht insbesondere das Recht zu, auf dem Wege der Gesetzgebung wichtige Zweige der Wirtschaft auf gemeinwirtschaftliche Grundlage zu stellen.»
6. Resolution des *Parteitages der SPS* vom 12./13. September 1931: Forderung der staatlichen Kontrolle der privatmonopolistischen Wirtschaftsgebilde.
7. Tätigkeitsprogramm der *Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei* (1933) enthält das Postulat: «Kontrolle der Trusts, Beschneidung der Übergewinne des Großkapitals in Form übersetzter Dividenden und Tantiemen.»
8. *Gutachten des Schweizerischen Bauernsekretariates*, 1927, dem Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes erstattet, verweist unter anderem auf die nationale und internationale Ring- und Kartellbildung und verlangt staatliche Maßnahmen gegen Auswüchse der Kartellierung.
9. Bericht der *Eidgenössischen Preisbildungskommission* 1932 empfiehlt unter anderem den Erlaß eines Bundesgesetzes betreffend Kartelle, Syndikate und Trusts «zum Zwecke der Kontrolle aller Vereinigungen mit monopolistischen Tendenzen in Produktion und Verteilung und der Bekämpfung der für den Staat und Konsumenten schädlichen Auswirkung dieser Gebilde».

C. Handel, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft

1. *Postulat Bolle* vom 22. September 1929 (NR.) fordert unter anderem, es sei durch Gesetz jede Handlung zu unterbinden, die darauf ausgeht, durch Aussperrung, durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder ähnliche Maßnahmen das Koalitionsrecht zu beeinträchtigen.
2. *Postulat Berthoud* vom 19. Juni 1931 (NR.) betreffend Schaffung einer gesetzlichen Ordnung, die den Berufsgenossenschaften und -verbänden erlaubt, in den Schranken des Gesetzes und unter Vorbehalt der behördlichen Bewilligung Beschlüsse zu fassen, denen für den Berufskreis verbindliche Kraft zukommt.
(Teilweise verwirklicht im BB. betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen usw.)
3. Vorschläge des *Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes* (Dr. Icklé und A. Schirmer) von 1921, *Eingabe Schirmer* 1932. Unter anderem: «Dem Bunde steht das Recht zu, auf dem ganzen Gebiete der Volkswirtschaft der Schweiz sowie für einzelne Zweige derselben einheitliche Bestimmungen aufzustellen. — Der Bund bestimmt im besondern, unter welchen Voraussetzungen die Berufsverbände der Wirtschaft als gesetzliche Vertreter ihres Berufes anzuerkennen sind» ...
4. *Postulat Seiler* vom 25. September 1931 betreffend Kontrolle der Banken zum Schutze der Sparer usw.
5. *Interpellation Schmid-Zürich* vom 14. September 1931 betreffend Kontrolle der Auslandskredite der Banken usw.
(Teilweise verwirklicht im Bankengesetz vom 8. November 1934.)

6. *Motion Bratschi* (NR., 1928) und Postulat der Bundesbahnkommission betreffend Einführung des Konzessionszwangs für gewerbsmäßige Gütertransporte. (In der Folge die Bemühungen zur Schaffung eines *Verkehrsteilungsgesetzes*. Wird in der Abstimmung von 5. Mai 1935 mit 487 000 gegen 233 000 Stimmen *verworfen*.)
7. Programm der *Bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei*: «Schaffung einer neuen verfassungsmäßigen Grundlage für den Schutz und die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.»
8. *Postulat Abt* vom 12. März 1930 (NR.) betreffend Einschränkung des Güterhandels, Verbot von Güterzerstückelungen, ferner Einführung der Standardisierung und des Markenschutzes für einheimische landwirtschaftliche Produkte.

III.

Je weiter in den Jahren vor dem Krieg, seit 1930, die allgemeine Krise um sich griff, je schärfer sie die Massen nicht nur der Arbeiter, sondern immer mehr auch der Gewerbsleute und Bauern erfaßte, um so klarer wurde in allen diesen Kreisen die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit des Systems der «freien Konkurrenz», von der Notwendigkeit einer Gesamtplanung und Lenkung der Wirtschaft. Und heute, da alle Blicke sich auf die Nachkriegszeit richten, kommt immer deutlicher zum Ausdruck, daß Handel, Gewerbe und Landwirtschaft *mit* der Arbeiterbewegung eine grundlegend *neue Auffassung der Wirtschaftsfreiheit* vertreten und eine entsprechend grundsätzlich neue Ordnung erstreben.

Einige Dokumente mögen auch diese Entwicklung der Dinge belegen.

1. Handel und Gewerbe

a) Nationalrat Dr. H. Tschumi, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, «Über wirtschaftliche Kartelle»:

«Aus diesen Ausführung (über die freie Konkurrenz) wird ersichtlich, daß der wirtschaftliche Individualismus in irgendeiner Form einer Einschränkung bedarf. Und dieser Gedanke kommt in der wirtschaftlichen Gesetzgebung der meisten Staaten zusehends mehr und mehr zum Ausdruck. Wo aber der Staat nicht eingreift, muß sich das freie Wirtschaftsleben überall da, wo sich dafür eine Notwendigkeit ergibt, selbst gegen die Auswüchse rein individualistischer Produktions- und Umsatzweise zur Wehr setzen, und hier eben bietet sich das Mittel gemeinwirtschaftlicher Organisation, die Kartellierung.»

Schweizer Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, Bern 1927, S. 85.

b) Nationalrat Schirmer in einem Referat «Gewerbe und Wirtschaftslage des Landes»:

«Die Verschärfung des Konkurrenzkampfes hat es mit sich gebracht, daß das zweifellos sehr schöne und hochstehende Wort der wirtschaftlichen Freiheit: ‚Freie Bahn dem Tüchtigen‘, sich umgewandelt hat in ‚Freie Bahn dem möglichst Rücksichtslosen‘. ... Da erhebt sich nun für unser Land und seine verantwortlichen Leiter die Frage: Ist einem Land und Volk gedient, wenn wirklich nur noch diese rücksichtslosen Elemente Platz für ihre raffgierige Erwerbstätigkeit haben? Ist es nicht viel mehr Pflicht eines Staates, auch einem durchschnittlich begabten, fleißigen und tüchtigen Gewerbetreibenden den Platz an der Sonne zu gewähren? Müssen wir wirklich den Weg beschreiten, bei dem es nur noch reiche und meistens rücksichtslose Großkapitalisten gibt, und auf der andern Seite Proletarier?»

Protokoll der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Interlaken, 1934, S. 42.

c) Nationalrat Schirmer in einem Referat «Gewerbe und Wirtschaftslage des Landes»:

«Ich sehe die Lösung (des Schutzes der Gewerbe) darin, daß es möglich sein sollte, die Qualität des Gewerbes zu heben. ... Deshalb ist nicht Abschließung

und polizeilicher Schutz, sondern Hebung der Qualität und des Charakters unser Ziel. Aber der Staat muß uns helfen, diesen Weg beschreiten zu können. Er muß helfen, und zwar rascher als es die normale Gesetzgebung gestatten würde, einen Fähigkeitsausweis einzuführen, der den Ausweis bringt über die berufliche Tüchtigkeit dessen, der sich selbständig machen will. Es wäre schon viel erreicht, wenn heute nicht jeder Pfuscher, der irgendwo Schiffbruch erlitten hat, sich wieder in andere Arbeitskreise eingliedern und dort zum Pfuscher werden könnte. Wir müssen aber neben dem Befähigungsausweis auch einen gewissen Finanzausweis verlangen. Auch hier habe ich die Erfahrung gemacht, daß viele, die ein Geschäft gründen wollten, das nicht taten, um wirklich das Geschäft zu führen, sondern um lediglich solange zu vegetieren, als der Lieferant pumpte. Also muß ein Minimum von Finanzen da sein. Ebenso verlangen wir einen Ausweis über Leumund und Charakter. Das sind die Dinge, die selbstverständlich sein sollten für die Ausübung eines Geschäftsbetriebes. ... Wir müssen uns erheben über jene Auffassung, daß das Geschäft nur eine Institution ist, bei der man möglichst viel Geld verdient. Wenn eine neue Zeitauffassung kommen soll, muß der Geschäftsinhaber wieder alle Arbeit als Aufgabe im Dienste der Gesamtheit betrachten.»

Protokoll der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, 1934, S. 47 ff.

d) «Beim heutigen Zustand der Wirtschaftsfreiheit ist aber unserem Nachwuchs der Weg zum Aufstieg versperrt. Im System des Großbetriebes an sich kann man wohl nur von relativen Aufstiegsmöglichkeiten sprechen. Theoretisch trägt allerdings jedermann den Marschallstab im Tornister, aber wer sich umblickt in unsern Wirtschafts- und Verwaltungsbetrieben, der wird feststellen können, daß es unüberschreitbare Grenzen gibt. Oder ist es nicht so, daß ein tüchtiger Arbeiter vergeblich auf Aufstiegsmöglichkeiten wartet, weil ein um sein Pöstchen ängstlicher Vorgesetzter ihm den Weg versperrt, indem er ihn nicht aufkommen läßt und das Allerheiligste des Direktorialzimmers ohne die nötigen Beziehungen für immer verschlossen bleibt? Der junge, tüchtige Mann hat ja gar keine Gelegenheit, sein Können der zuständigen Stelle zu beweisen, ihm ist also beim heutigen System der Wirtschaftsfreiheit der Weg zum Aufstieg, der seinem Können entspricht, für immer versperrt.»

«Schweizerische Gewerbezeitung», 23. Januar 1943. «Unserem Nachwuchs freie Entwicklungsmöglichkeiten».

e) «Was nützen alle Bestrebungen, durch die Arbeit der Verbände die offenkundigen Auswüchse der freien Konkurrenz zu unterdrücken, wenn böswillige Außenseiter sie ungestraft durchkreuzen und denjenigen, die es mit dem Anstand und den vertraglichen Verpflichtungen ernst nehmen, in kürzester Zeit schweren Schaden zufügen können? Was nützt aller gute Wille, sich auch mit der kapitalistischen Konkurrenz, mit den Großbetrieben zu verständigen, wenn wir es dabei zum Teil mit gewalttätigen Herrschaften zu tun haben, die sogar einzelne kantonale Regierungen einzuschüchtern wissen? Das Verbot der Eröffnung oder Erweiterung von Filialbetrieben im Detailhandel wurde nicht leichtfertig erlassen und in seiner Gültigkeitsdauer wiederholt verlängert. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wir wichtige Zweige des mittelständischen Handels nun auf einmal dem Gutdünken eines Herrn, der nach unseren bisherigen Erfahrungen alles andere als Vertrauen verdient, überantworten könnten, wie wenn gewisse Leute, nur weil sie auf ihre Macht pochen, sich nicht an die zu Recht bestehenden staatlichen Ordnungen halten müßten. Ich danke an dieser Stelle Herrn Bundesrat Stampfli dafür, daß er dem Begehren des Kantons Zürich auf sofortige Aufhebung des Filialverbots nicht Folge gegeben hat. Ebenso sehr hängt die weitere Existenz des gesamten Gewerbes von der verfolgten staatlichen Preispolitik und davon ab, ob die eidgenössische Solidarität in den bevorstehenden Jahren der Not in der Gestalt einer umsichtigen Arbeitsbeschaffungspolitik und einer organischen Produktionslenkung sichtbaren Ausdruck finden wird.»

Nationalrat Dr. P. Gysler, Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Vevey 1942.

f) Nationalrat Gysler am Vertrauensmännerkurs der Gewerbeverbände von Stadt und Kanton Zürich, Dienstag, 9. Februar 1943, Zürich:

«Der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes führte aus, der Gewerbebestand werde sich nur durch den Willen zur Selbsthilfe und durch staatliche Schutzmaßnahmen behaupten können... Die Einführung der allgemeinen Bewilligungspflicht wird dem Gewerbe das Durchhalten wesentlich erleichtern. Es bleibt nur noch zu wünschen, daß die Einführung des Berufsregisters und der Erlaß von Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb nicht allzu lange auf sich warten lassen. Wenn jedoch der gewerbliche Mittelstand die sehr schwere Belastung in den kommenden Jahren überstehen soll, sind im Rahmen einer gewissen, nur mit Hilfe der Organisationen durchführbaren Planung noch weitere allgemeine und besondere Vorkehrungen zu treffen. Als allgemeine Maßnahmen fallen in Betracht: Ausnützung aller Betätigungsmöglichkeiten innerhalb einer privatwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft, Schaffung dauernder Arbeitsgelegenheiten unter direkter Verständigung mit der Arbeiterschaft, Hintanhaltung der Verstädterung und Übertragung gewisser administrativer Aufgaben vom Staat auf die Verbände. Als spezielle Maßnahme sind zu nennen: für die Gegenwart die sofortige Auswertung der bundesrätlichen Vollmachten für die Bewilligungspflicht, ferner für die Nachkriegszeit eine Revision der Wirtschaftsartikel mit Einbau der Allgemeinverbindlichkeit in die ordentliche Gesetzgebung.»

«NZZ.» 11. Februar 1943, Blatt 2.

g) «Man hat den Wirtschaftsartikeln in den Kreisen des Herrn Dr. Büchi den Kampf angesagt und muß nunmehr feststellen, daß man vom Regen in die Traufe gefallen ist. Leider hat man aber dabei nichts gelernt, wohl aber alles vergessen. Vergessen hat man namentlich, daß nicht die Liberalisten, nicht die Sozialisten schließlich entscheiden, sondern die Volksmehrheit. Eine starke Gruppe unseres Volkes setzt sich aber aus selbständigen Gewerbetreibenden zusammen, die, wenn sie auch keine Mehrheit bilden, sich jener Gruppe anschließen könnten, welche ihren Nöten das größte Verständnis entgegenbringt. Das wollen die verantwortlichen Männer des Gewerbebestandes nicht. Sie sind bestrebt, die alten Traditionen der Privatwirtschaft hochzuhalten, sie werden dies aber nur können, wenn man den Postulaten des Gewerbes, die sich sicher in einem vernünftigen Rahmen bewegen und keine Utopien sind, das verdiente Verständnis entgegenbringt. Die Gewerbefreundlichkeit darf nicht allein in Worten, nein, sie muß auch in Taten zum Ausdruck kommen.»

«Schweizerische Gewerbezeitung», 10. April 1943. «Willfähige Hände... Unbequemer Wettbewerb».

2. Landwirtschaft

a) Ed. Salzmann, Verwalter der Hypothekarkasse des Kantons Bern, in einem Vortrag «Entschuldung der Landwirtschaft»:

«Die Entschuldungsaktion hat gewisse Ähnlichkeiten mit der nach dem Untergang des alten Bern 1798 eingeleiteten Ablösung der Bodenzinsen und Zehnten. Die endgültige Liquidation dieser Reallasten ist jedoch erst durch die Verfassung von 1846 ermöglicht worden. Der Staat übernahm damals, trotz bedeutenden direkten eigenen Einbußen, noch die Bezahlung erheblicher Beiträge an die den Privathabenden zu entrichtenden Ablösungssummen. Aus den Vorgängen in den verflossenen Zeiten wollen wir lernen, welche Schwierigkeiten sich der Beseitigung dringlicher Lasten in großem Umfang entgegenstellen. Wir wollen aber auch die Opferbereitschaft unserer Vorfahren, die schließlich zu einem guten Ende führte, nicht vergessen.»

«Der Bund», 20. April 1934, Abendausgabe.

b) Besprechung eines Gutachtens des Bauernsekretariates in Brugg «Die Überschuldung und Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft» (1934):

«Die sehr große Zahl von Betrieben, die nach Auffassung des Bauernsekretariates saniert werden muß, und die sehr liberale Behandlung der abzuschreibenden Gläubigerforderungen bringen es mit sich, daß eine umfassende Entschuldungsaktion nach dem Plane des Bauernsekretariates für den Bund zu einer sehr schweren, in Anbetracht der Bundesfinanzlage und der zu erwartenden

Übernahme eines Teiles der Bundesbahnschulden usw. wohl untragbaren Belastung würde. Bei einer Verzinsung der Sanierungsobligationen zu 3 Prozent und einer Amortisation von 1 Prozent würde die jährliche Belastung rund 40 Millionen Franken betragen, und dies während fast 47 Jahren.»

«NZZ.», 6. Juli 1934, Abendausgabe.

c) «Was wird der Bund für die Landwirtschaft tun, auch wenn die Kriseninitiative verworfen wird?»

«Der Bund wird fortfahren, die Mittel zu geben, um den Milchpreis zu stützen und ihn, wie wir hoffen, nicht unter 18 Rappen sinken zu lassen. Der Bund wird fortfahren, Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Zentralstelle für Schlachtviehverwertung Schlachttiere ankaufen und so die Preise beeinflussen kann. Der Bund wird durch Beiträge den Nutzviehexport fördern. Der Bund wird das Brotgetreide zu garantierten Preisen übernehmen. Der Bund wird Maßnahmen treffen (Zollzuschläge, Beiträge an die Frachtkosten usw.), damit die Kartoffeln 8 bis 10 Franken je Doppelzentner gelten. Der Bund wird dafür sorgen, daß auch in überreichen Obstjahren das Mostobst mindestens 4 bis 5 Franken je Doppelzentner gilt. Der Bund wird durch Zölle und andere Maßnahmen helfen, die Verwertung der Weinernte zu fördern. Der Bund wird die Eierimporteure verpflichten, die überschüssigen Inlandeier zu vorgeschriebenen Mindestpreisen zu übernehmen. Der Bund wird auch in Zukunft die Holzeinfuhr beschränken und so die Holzpreise stützen. Der Bund wird fortfahren, durch Beiträge an die Bauernhilfskassen zahlreiche Bauern vor dem Konkurs zu retten. Der Bund wird entsprechend den Vorschlägen des Bauernverbandes die Mittel zur Verfügung stellen, um in den im bäuerlichen Sanierungsverfahren stehenden Betrieben die Grundpfandschulden zu amortisieren. Der Bund hat die Prüfung der weiteren Vorschläge des Bauernverbandes betreffend die Bekämpfung der Überschuldung zugesagt.»

«Schweizerische Bauernzeitung», Juni 1935.

d) «Arbeitstechnik in der Landwirtschaft»:

«Für die Nachkriegszeit wird die gemeinsame genossenschaftliche Anschaffung teurer Maschinen und Geräte wegleitend sein, auch die Heranziehung mobiler, gut ausgestatteter Kolonnen in Anlehnung an das Beispiel der von Prof. Bernhard eingeführten mobilen Ackerbaukolonnen. ... Wir verhehlen nicht, daß es bei diesen genossenschaftlichen Zukäufen und bei Ausführungen durch eine Genossenschaft einer geistigen Umstellung des Einzelnen bedarf. Es wird aber nicht nur von den Bauern, sondern von allen Bevölkerungsschichten eine Umstellung der Ideen im Sinne einer Förderung der Gemeinschaft notwendig sein, wenn man zu andern Zielen gelangen soll.»

«NZZ.», 19. Januar 1943, Mittagausgabe.

e) «Sicherung der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit»:

«Bundesrat Stampfli hat in der Beantwortung des Postulates Helbling betreffend Überbrückung der Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Exportindustrie im Nationalrat erklärt, daß nicht wie nach dem letzten Weltkrieg in bezug auf die Landwirtschaft den Dingen der Lauf gelassen werde, und einer Lösung unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit für beide Teile grundsätzlich zugestimmt. ... Bei den vorgesehenen Sicherungen wären die Maßnahmen, die sich auf dem Gebiete der Produktion, Absatz- und Qualitätsförderung und -lenkung namentlich während der Kriegszeit bewährt haben, insbesondere die Instrumente der Preisausgleichskasse und der Überwachung der Einfuhr landwirtschaftlicher Konkurrenzzeugnisse sinngemäß einzubauen. Neben den rein technischen Grundlagen, welche einer modernen Produktionsausrichtung dienen, sollten darin allerdings gleichzeitig auch die wirtschaftlichen Grundbestimmungen über die künftige Importpolitik aufgenommen sein. ... Bei dieser Gelegenheit soll auf die Vorschläge aufmerksam gemacht werden, die Dr. E. Feißt anlässlich der Solothurner Bauernlandsgemeinde in Olten als Grundlage für die Ausgestaltung einer künftigen Landwirtschaftsgesetzgebung darlegte: Keinesfalls kann ein Land wie die Schweiz ... auf einen gesunden Bauernstand verzichten. Aus diesem Grunde muß der Staat mithelfen, die ökonomischen Grundlagen der Landwirtschaft durch entsprechende Maßnahmen der planmäßigen Produktions-

und Absatzlenkung zu verstärken. ... Zur Verhütung der Einseitigkeit in der Produktionsform ist die Aufrechterhaltung von rund 300 000 Hektaren offenen Ackerlandes unter Beobachtung einer aufgelockerten Fruchtfolge unerlässlich. ... Dabei sollen auch neuartige Formen der genossenschaftlichen Zusammenarbeit auf ackerbaulichem Gebiet in Betracht gezogen werden ...

Wenn wir einer gewissen Planmäßigkeit in der künftigen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion und damit auch der nachkriegszeitlichen Entwicklung das Wort reden, so haben wir lediglich aus den schlimmen Erfahrungen der letzten Weltkriegszeit und ihren für unsere Volkswirtschaft und unsere politischen Institutionen mehr als abträglichen Folgeerscheinungen die logische Nutzenanwendung gezogen.»

«Der Bund», 3. März 1943, Nr. 103.

f) Prof. Laur in einem Artikel «Bauer und Arbeiter»:

«Der Einfluß des Staates auf die Wirtschaft läßt sich nicht mehr einfach ausschalten, wohl aber ist die Übertragung vieler Aufgaben auf Korporationen und Organisationen denkbar. Der Liberalismus ist für die Nachkriegszeit schon deshalb undenkbar, weil er die erste große Aufgabe, die den Völkern gestellt werden wird, nämlich die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, nicht zu erfüllen vermag.

Bauer und Arbeiter müssen ... nach dem Kriege für einen starken Staat (Bund und Kantone) eintreten, der die Wirtschaft fördert. Sicher werden sich ihnen weite Kreise des Mittelstandes anschließen, denn dieser ist um so mehr gefährdet, je mehr der wirtschaftliche Liberalismus wieder erstarken würde. Eine von sozialer Gerechtigkeit durchdrungene Lenkung der Wirtschaft durch den Staat, verbunden mit genossenschaftlicher Organisation, ist für die Wohlfahrt des Volkes viel wichtiger als die Einführung von Staatsbetrieben. Landwirtschaft und Gewerbe kommen für die Verstaatlichung ohnehin nicht in Betracht. ... Wichtiger ist die Einschränkung der privaten Unternehmung auf dem Gebiete des Handels durch die Genossenschaften und den Staat.

Wie weit das Bankwesen einer Neuregelung bedarf, wird noch zu prüfen sein. ... Wir erwarten von gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung der Banken und über die Höhe des Zinsfußes für die Schuldner mehr als von einer Verstaatlichung. Die Wohlfahrt der Arbeiter hängt einerseits von der Produktivität ihrer Leistung, andererseits vom Einfluß der Gewerkschaften und von staatlichen Maßnahmen ab. ... Wichtiger als der Umsturz ist für die Arbeiter eine gute soziale Gesetzgebung (Arbeitszeit, Fabrikhygiene, Kranken-, Invaliden-, Alters-, Hinterlassenen-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Hier muß der Staat eingreifen. Fehlt es an Arbeit, so muß er für solche besorgt sein. Fehlt es an Geld, so muß er Kredite schaffen, wenn nötig mit der Notenbank. ... Auf diesem Boden können sich Bauer und Arbeiter zusammenfinden. ... Die staatlich gelenkte, privat oder genossenschaftlich organisierte Wirtschaft kann mehr leisten als der Kapitalismus und als der Sozialismus; sie bringt uns zunehmendes Gesamteinkommen der Volkswirtschaft, gerechtere Verteilung und einen allgemeinen Aufstieg der Lebenshaltung. Jedenfalls erhält sie auch ein großes unersetzbares Gut: die Freiheit; nicht die Freiheit der Stärkeren, sondern die Freiheit in der Ordnung, eine Freiheit, die von der Gerechtigkeit beschränkt wird. Wir wollen keinen Polizeistaat; aber auch keine ungezügelter Profitwirtschaft, sondern einen durch einen zahlreichen und gesunden freien Bauernstand getragenen Sozialstaat.»

«Schweizerische Bauernzeitung», April 1943.

g) Prof. Laur in einem Artikel «Von den internationalen Zukunftsproblemen der schweizerischen Land- und Volkswirtschaft»:

«Die Weltwirtschaftskrise der Dreißigerjahre begann mit dem Zusammensturz der landwirtschaftlichen Produktpreise. Bald folgte der Rückgang der ausländischen Nachfrage für unsere industriellen Erzeugnisse und damit die Arbeitslosigkeit in den Fabriken und im Gewerbe des In- und Auslandes. Die billigen Lebensmittel mußten mit der Verarmung des Bauernstandes in den Agrar- und Industriestaaten und mit der Arbeitslosigkeit vieler Millionen Arbeiter in Industrie und Gewerbe bezahlt werden. Die Wiederholung dieser bitteren Erfahrung

muß in der kommenden Friedenszeit unter allen Umständen verhindert werden. Was nützt aller Freihandel, wenn die Bauern und die Arbeitslosen die Waren nicht kaufen können?

Ein internationales Getreideabkommen, das im Jahre 1933 in London vereinbart worden ist, sollte den Weltverkehr mit Brotgetreide regeln. Unmittelbar vor Kriegsausbruch waren die Vorbereitungen für eine durchgreifende Revision des Abkommens nahezu abgeschlossen. Die Getreideexportländer haben die Verhandlungen auch während der Kriegszeit fortgesetzt. Es darf erwartet werden, daß inskünftig der Getreidemarkt nicht mehr der Spekulation ungehindert überlassen wird, sondern Exportmengen und Preise durch staatliche Maßnahmen reguliert werden. Nachdem aber in Europa der Brotgetreidebau während des Krieges stark ausgedehnt und verbessert worden ist, wird die Verwertung der Getreideüberschüsse auf vermehrte Schwierigkeiten stoßen. Diese sind zu überwinden, wenn ein erheblicher Teil des Getreides verfüttert wird. Um dies zu ermöglichen, muß ein Teil des Verbrauches an Pflanzenfetten durch den Konsum von Butter und Schweineschmalz ersetzt und gleichzeitig auch der Fleischverbrauch erhöht werden. Dies hat eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Arbeiter und Angestellten, aber auch der Bauern, zur Voraussetzung. Wenn jedoch die Pflanzenfette inskünftig der freien Konkurrenz überlassen werden, so nützt die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Absatzförderung in der Landwirtschaft wenig oder nichts. Der Mehrkonsum wird nur die Einfuhr fremder Fette vermehren. Die Pflanzenfette drücken die Preise der Butter und des Schweineschmalzes, so daß der einheimische Bauer auf die Vermehrung der Produktion verzichten muß, es sei denn, das Futtergetreide werde sehr billig offeriert. Das kann aber nur auf Kosten der Agrarländer geschehen. So bedeutet freie Konkurrenz der Pflanzenfette Überproduktion an Getreide, Notlage der Bauern in den Agrarländern, Sinken der Kaufkraft dieser Völker, Rückgang des Exportes der Industriestaaten und Arbeitslosigkeit.»

«Schweizerische Bauernzeitung», Mai 1943.

IV.

Was ergibt sich aus dieser Dokumentation für den Kampf der sozialdemokratischen Arbeiterschaft?

Einmal die Feststellung, daß unser Kampf um die neue Ordnung von Staat und Wirtschaft heute auf eine breite, die große Mehrheit des Volkes umfassende Grundlage gestellt werden kann, wenn nur die notwendige *Aufklärung* erfolgt. Denn die *Interessen* der Bauern, des Gewerbes und der Arbeiter liegen in der *gleichen* Wirtschaftspolitik, sie erstreben das gleiche Ziel: Es gilt, die *Erkenntnis* dieser Tatsache durchzusetzen.

Sodann die weitere Feststellung, daß nur *ein* Programm diese *gemeinsamen Interessen* grundsätzlich, klar und umfassend vertritt: Das Aktionsprogramm der «*Neuen Schweiz*». Sind einmal die *Vorurteile* gegen dieses Programm in den Bauern- und Gewerbekreisen beseitigt, tritt an ihre Stelle das sachliche *Urteil*, so werden diese Schichten gemeinsam mit den Arbeitern um die Neuordnung der Wirtschaft kämpfen. Denn dieses Programm will nichts anderes, als eine *bessere* Freiheit schaffen, eine Freiheit des arbeitenden Menschen an Stelle der bisherigen Freiheit des Ausbeuters. Es will weder «alles verstaatlichen», noch die «persönliche Initiative aufheben» — wie das *Vorurteil* behauptet —, sondern eine planvolle *Dreiteilung* der Wirtschaft einführen, welche die Postulate der Gewerbe- und Bauernkreise zu *verwirklichen* gestattet:

Gemeinwirtschaft für die großen, unmittelbar landeswichtigen Industrie- und Wirtschaftszweige, das heißt für jene Schlüsselpositionen, die

heute vom *privaten* Monopol der Hochfinanz, der Kartelle und Trusts beherrscht werden;

genossenschaftliche Organisation von Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, das heißt Zusammenschluß zum Zwecke der Wahrung gemeinsamer Interessen;

freie Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelnen im Rahmen dieser Gesamtorganisation der Landeswirtschaft.

So werden die *notwendigen* Schranken der Wirtschaftsfreiheit gesetzt, damit nicht *wenige* eine unbeschränkte Freiheit, sondern *alle* eine angemessene Freiheit besitzen. So werden Ausbeutung und Riesengewinne, aber auch Arbeitslosigkeit und Masseneleid beseitigt. Es wird auf dem Boden der «*Neuen Schweiz*» die Bahn freigelegt für die Entfaltung aller schöpferischen Kräfte der Arbeit.
